

Wahlordnung

vom 05.10.2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Wahlgrundsätze	2
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	2
§ 4 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis	3
§ 5 Wahlorgane, Zusammensetzung, Aufgaben	3
§ 6 Wahlausschreibung	5
§ 7 Wahltermin, Zeit der Stimmabgabe	5
§ 8 Wahlvorschläge	5
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge	6
§ 10 Vorbereitung der Wahl, Gestaltung der Wahlunterlagen	6
§ 11 Stimmabgabe	7
§ 12 Briefwahl	8
§ 13 Auszählung	8
§ 14 Feststellen des Wahlergebnisses	9
§ 15 Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen	10
§ 16 Annahme der Wahl	10
§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern	10
§ 18 Wahlprüfung	10
§ 18a Doppelkandidaturen	11
§ 19 Fristende	11
§ 20 Wahlen für Ämter	12
§ 21 Schlussvorschrift	12

¹ In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Senat (§§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 1 Grundordnung (GO)),
2. der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Erweiterten Senat (§§ 6 Abs. 2, 18 Abs. 1 GO),
3. der Vertreter der Studenten in die Organe der Studentenschaft (Ordnung und Wahlordnung der Studentenschaft der HfT Leipzig),
4. des Rektors und der Prorektoren (§ 20 Abs. 3-6 GO),
5. der Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fakultätsrat (§ 3 Abs. 2 Fakultätsordnung (FO)),
6. der Dekane, der Prodekane (§ 4 Abs. 2 und 3 FO) und der Studiendekane (§ 5 FO) und
7. der Leiter der Departments (§ 7 Abs. 5 FO).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, gelten diese ohne Wahl als gewählt.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen werden nach den Grundsätzen des § 51 SächsHSG frei, gleich, unmittelbar und geheim gewählt. Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag vorgelegt, so wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) verfahren.

(2) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 werden zeitgleich in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der HfT Leipzig, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Gruppe eingetragen ist.

(2) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das passive Wahlrecht. Der Betroffene scheidet aus dem entsprechenden Hochschulorgan aus.

(3) Auch die Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar. Ihre Stimmberechtigung im Wahlausschuss entfällt jedoch bei Abstimmungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Kandidatur oder Wahl stehen.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Der Wahlleiter erstellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis.

Das Wählerverzeichnis gliedert sich in die Gruppen nach § 6 Abs. 2 GO.

Das Wählerverzeichnis enthält Namen, Vornamen, Arbeitsplatz-Bezeichnung und bei Studenten die Matrikelnummer.

Der Wahlleiter hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Es kann auch in der Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am 14. Tag vor dem 1. Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen und an den für Bekanntmachungen bestimmten Stellen des Rektorats, des Studentenrats oder in sonstiger geeigneter Weise ausgelegt. Es muss mindestens 3 Arbeitstage vor der Schließung offen gelegen haben.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich bis spätestens einen Tag nach der Schließung des Wählerverzeichnisses Beschwerde beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Für die Beschwerde gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in ein Wählerverzeichnis gilt Abs. 4 für jeden Wahlberechtigten entsprechend. Der Betroffene soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Beschwerde begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis. Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung des Betroffenen dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane, Zusammensetzung, Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Wahlleiter ist der Kanzler der Hochschule.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. Der Wahlleiter gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der HfT Leipzig bekannt. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss wird vom Senat der Hochschule berufen und besteht aus sechs Personen und ist paritätisch mit je zwei Mitgliedern der in § 6 Abs. 2 GO genannten Gruppen zu besetzen. Aus jeder Gruppe ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine Gruppe keine oder nur weniger Mitglieder gestellt werden können. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses durch Aushang bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die 1. Sitzung des

Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn der Wahlleiter oder mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 4 dies verlangen, im Übrigen dann, wenn ihm nach dieser Wahlordnung die Vornahme bestimmter Handlungen obliegt.

(8) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 4, darunter der Vorsitzende oder zumindest sein Stellvertreter, anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Wahlausschuss unverzüglich zum nächstmöglichen Termin erneut einzuberufen.

(9) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Entscheidung des Wahlausschusses durch die Entscheidung des Wahlleiters ersetzt werden, wenn sie nicht rechtzeitig möglich erscheint. Der Wahlleiter hat den Wahlausschuss hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(11) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

(12) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen. Die Mitglieder der HfT Leipzig sind zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(13) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 28. Tage vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlausschuss die Wahlausschreibung. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem Mitglied (Schriftführer) zu unterschreiben und wird durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Hochschulorgane gewählt werden sollen,
3. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
4. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
5. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechtes von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, und den Hinweis auf die Fristen nach § 4 Abs. 4 und 5,
6. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
7. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
8. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
9. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
11. die Mitteilung, dass alle Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

§ 7

Wahltermin, Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Hochschulorgane bis zum Ende der Vorlesungszeit desselben Semesters stattfinden können. Im Übrigen beginnt die Amtsperiode mit dem folgenden Semester.

(2) Die Stimmabgabe ist an drei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 8.00 bis 17.00 Uhr durchzuführen.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind getrennt nach Gruppen und Hochschulorganen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als Listenwahlvorschläge und Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl (§ 1 Abs. 1) in welcher Gruppe sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Bewerber betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei Studenten ist neben dem Namen und Vornamen die Matrikelnummer anzugeben. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Ein Einzelvorschlag muss von mindestens einer Person, die in der jeweiligen Gruppe gem. § 3 wahlberechtigt ist, unterzeichnet (unterstützt) werden. Ein Wahlberechtigter kann einen Einzelwahlvorschlag, auf dem er selbst vorgeschlagen ist, nur zusammen mit einer weiteren Stimme unterstützen. Listenwahlvorschläge müssen von mindestens fünf Personen unterstützt werden. In jedem Fall sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung erforderlichen Angaben zu machen und ggf. nachzuweisen.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Ist diese Berechtigung weder bekannt noch ersichtlich, gilt der zuoberst bzw. zuerst Unterzeichnende als berechtigt.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Für jede Wahl nach § 1, für die Wählbarkeit besteht, kann ein Bewerber auf einem Wahlvorschlag genannt werden.

(7) Der Wahlberechtigte kann jeweils nur einen Wahlvorschlag im Sinne des Absatzes 3 unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinne des Absatz 3 ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist (Absatz 10) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können beim Wahlleiter innerhalb der vom Wahlausschuss festgesetzten Frist eingereicht werden.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechnigte Person im Sinne des § 8 Abs. 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden Stimmzettel erstellt, über deren Gestaltung der Wahlausschuss entscheidet. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Der Wahlleiter ist verpflichtet, die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt zu geben.

§ 10

Vorbereitung der Wahl, Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Wahlberechnigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses. In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe der HfT Leipzig sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum sie die Stimme abzugeben haben. Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. Mit der Wahlbenachrichtigung erhalten die Wahlberechtigten einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen.

(2) Für jede Gruppe werden getrennt besondere Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.

(3) Der Stimmzettel ist mit dem Stempel der Hochschule zu versehen.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet durch Ankreuzen kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken zu gestatten.

(2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. Mindestens 1/3 der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der HfT Leipzig tätig sein; dies gilt nicht bei Wahlen der Studentenschaft. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum

anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann im näheren Umkreis von Wahllokalen die sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel.

(4) In jedem Wahlvorgang, für den die Wahlberechtigung besteht, kann der Wähler bis zu drei Stimmen abgeben. Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch Ankreuzen eindeutig kenntlich macht, welche Bewerber er wählt. Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder auch seine drei Stimmen auf mehrere Bewerber in einem oder mehreren Wahlvorschlägen verteilen.

(5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Er hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiederöffnung hat er sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 12 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist bei direkten Wahlen auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachter Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Person sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt) zu beantragen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 6. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Der Wahlleiter prüft die Wahlberechtigung und vermerkt die Übersendung im Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Briefwähler haben dem Wahlleiter in einem verschlossenen Briefumschlag die in den Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. Dem Wahlleiter nach

diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl nach Maßgabe des § 11 Abs. 4.

(4) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgaben werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung unter Wahrung des Wahlheimnisses mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

§ 13 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Abs. 7) ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Sie soll spätestens am 7. Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. kein Bewerber durch Ankreuzen gekennzeichnet wurde,
2. er nicht den Stempel der HfTL trägt,
3. die Stimmabgabe bei der Briefwahl nicht entsprechend der formellen Anforderungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient oder einen Vorbehalt enthält,
5. mehr als drei Bewerber gekennzeichnet sind,
6. aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet im Zweifel der Wahlausschuss.

(4) Die auf den einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 14 Feststellen des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der gültigen Stimmen fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind. Er stellt weiter die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe von Absatz 2 bis 5 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Aushang an den für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat es zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt). Die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge

der Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, wird kein Sitz zugeteilt.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenen Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die nicht Gewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 15

Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4. Nimmt eine gewählte Person Aufgaben des Betriebsrates wahr, gilt abweichend von Satz 2 die Wahl als abgelehnt, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Wahlbenachrichtigung die schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die gewählte Person die Funktion im Betriebsrat niedergelegt hat.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrer Funktion nur zurücktreten, wenn der Ausübung der Funktion wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

§ 17 Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist. Sind Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 16 entsprechend. Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 trifft der Wahlleiter.

§ 18 Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person auszuhändigen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen, oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 18 a Doppelkandidaturen

- (1) Eine Kandidatur für mehr als ein Hochschulorgan ist möglich.
- (2) Für die Gruppe der Studenten schließt die Mitgliedschaft im Studentenrat eine Mitgliedschaft im Senat und/ oder im Erweiterten Senat nicht aus, gleiches gilt für die Mitgliedschaft im Fakultätsrat.
- (3) Bei Mitgliedern des Erweiterten Senates wird unterschieden zwischen:
 1. Mitgliedern des Senates, die nach § 18 Abs. 1 Ziffer 1 der GO auch Mitglieder im Erweiterten Senat sind,
 2. zusätzlichen Mitgliedern des Erweiterten Senates nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2-4 GO.
- (4) Tritt ein Kandidat bei der Wahl zum Senat und zum Erweiterten Senat an, gilt folgendes:
 1. Bei einer Wahl in den Senat wird der Kandidat von der Liste der zusätzlichen Mitglieder nach Abs. 3 Ziffer 2 gestrichen. Das gilt nicht, wenn die Wahl nur als Ersatzkandidat erfolgt.
 2. Bei einer Wahl zum Ersatzkandidaten für den Senat und zum Mitglied für den Erweiterten Senat erfolgt eine Zuordnung als zusätzliches Mitglied im Sinne des Abs. 3 Ziffer 2.
 3. Die Regelung nach § 7 Abs. 5 GO bleibt davon unberührt.

§ 19 Fristende

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung der Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. §§ 12 Abs. 3, 7 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 20 Wahlen für Ämter

- (1) Die Wahl zum Rektor (§ 20 Abs. 3 GO) erfolgt in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Erweiterten Senates. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist die Entscheidung durch Stichwahl nach den in Satz 1 geltenden Regeln zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Kommt die Wahl nach 3 Stichwahlen nicht zustande, so ist frühestens nach 4 Wochen ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (2) Die Wahl der Prorektoren (§ 20 Abs. 5 GO) erfolgt in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senates.
- (3) Die Wahl zum Dekan (§ 4 Abs. 2 GO) erfolgt in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist die Entscheidung durch Stichwahl nach den in Satz 1 geltenden Regeln zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Kommt die Wahl nach 3 Stichwahlen nicht zustande, so ist frühestens nach 4 Wochen ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Die Wahl der Prodekane (§ 4 Abs. 3 FO) erfolgt in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (5) Die Wahl der Studiendekane (§ 5 FO) erfolgt in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates.

(6) Die Wahl der Leiter der Departments (§ 7 Abs. 5 FO) erfolgt in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Departments (Mitgliederversammlung).

Sollte die Gruppe der Hochschullehrer (§ 6 Abs. 2 Satz 1 GO) in der Mitgliederversammlung nicht über die Mehrheit der Sitze verfügen, so ist für die Wahl neben der absoluten Mehrheit auch die Mehrheit der dem Department angehörenden Hochschullehrer erforderlich. In einem solchen Fall erfolgt die Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen. Kommt die Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, so ist die Entscheidung durch Stichwahl nach den in Satz 1 geltenden Regeln zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Kommt die Wahl nach 3 Stichwahlen nicht zustande, so ist frühestens nach 4 Wochen ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

§ 21

Schlussvorschriften

(1) Die Fristen nach § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 7 und 10, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

(2) Ein Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Wahlorgane findet nicht statt.

(3) Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf dem Infoportal der HfT Leipzig in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 04.05.2010 außer Kraft.

Leipzig, den 05.10.2011

Prof. Dr.-Ing. habil. Volker Saupe
Rektor